

Stand: 25.05.2026 23:43:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11407

"Kostenloses Parken für E-Fahrzeuge aufheben - Öffentlichen Parkraum fair bewirtschaften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11407 vom 08.04.2026



Antrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und
Fraktion (AfD)

Kostenloses Parken für E-Fahrzeuge aufheben – Öffentlichen Parkraum fair bewirtschaften

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Gebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 10 Satz 3 Zuständigkeitsverordnung auf öffentlichen parkgebührenpflichtigen Flächen in Bayern aufzuheben.

Begründung:

Die Gebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf öffentlichen parkgebührenpflichtigen Flächen in Bayern ist nicht länger vermittelbar. Während Bürger, Pendler und Besucher für die Nutzung knappen öffentlichen Parkraums regulär bezahlen müssen, hält der Freistaat für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen weiterhin an einem pauschalen Sonderprivileg fest. Der Fahrzeugantrieb allein ist kein sachgerechter Grund, einzelne Nutzergruppen dauerhaft von Parkgebühren zu befreien.

Hinzu kommt ein offenkundiger Wertungswiderspruch im Handeln der Staatsregierung. Der Freistaat beendet zugleich die bisherige Möglichkeit des kostenfreien Ladens privater Elektro- und Hybridfahrzeuge durch Beschäftigte und Besucher staatlicher Dienststellen und schafft hierfür in der Staatsverwaltung flächendeckend neue Einnahmetitel für die Abgabe von Ladestrom. In zahlreichen Einzelplänen werden bereits konkrete Einnahmen angesetzt, in weiteren Bereichen zumindest entsprechende Leertitel vorgesehen. Die bislang bezifferten Ansätze summieren sich auf rund 350.000 Euro im Jahr 2026 und rund 410.000 Euro im Jahr 2027.

Wenn aber selbst das kostenlose Laden an staatlichen Dienststellen nicht mehr aufrechterhalten werden soll und der Freistaat stattdessen künftig flächendeckend Einnahmen aus kostenpflichtigen Ladevorgängen erwartet, ist erst recht nicht ersichtlich, warum an anderer Stelle weiterhin ein pauschales kostenloses Parken für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen gewährt werden soll. Wer staatliche Sonderprivilegien aus fiskalischen Gründen zurücknimmt, kann gebührenfreie Vorrechte im öffentlichen Parkraum nicht gleichzeitig weiter rechtfertigen.

Öffentlicher Parkraum ist gerade in Innenstädten und Ballungsräumen knapp. Seine Nutzung muss nach nachvollziehbaren, allgemeinen und für alle geltenden Regeln erfolgen. Gebührenbefreiungen für einzelne Antriebsformen verzerren die Parkraumbewirtschaftung, schwächen die Einnahmemöglichkeiten der öffentlichen Hand und schaffen neue Ungleichbehandlungen zwischen den Verkehrsteilnehmern.

Die Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen mag ursprünglich als Förderinstrument gemeint gewesen sein. Dauerhafte Gebührenprivilegien im knappen öffentlichen Raum sind jedoch weder zielgenau noch ordnungspolitisch überzeugend. Wenn der Freistaat

selbst beim kostenlosen Laden zurückrudert und hierfür im Haushalt zusätzliche Einnahmen einplant, ist auch das kostenlose Parken mit E-Kennzeichen konsequenterweise zu beenden.